



Rubrik: Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

Unterrubrik: Verfügung

Publikationsdatum: SHAB - 14.02.2020

Meldungsnummer: BH07-000001470

Kanton: AR

Publizierende Stelle:

Handelsregisteramt des Kantons Appenzell Ausserrhoden,
Obstmarkt 3, 9102 Herisau

Verfügung nach Art. 152 und Art. 153 HRegV, ARKYO AG

ARKYO AG
CHE-112.812.689
ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo
9100 Herisau

Ausgangslage:

Den Unterlagen ist zu entnehmen:

1. Die Domizilhalterin der ARKYO AG, die altrimo ag, hat sich am 23. Oktober 2019 selbst löschen lassen. Die Publikation erfolgte im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 28. Oktober 2019.
2. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2019 teilte das Handelsregister dem einzigen Mitglied des Verwaltungsrates mit, dass die Domizilhalterin gelöscht wurde und gab ihm die Möglichkeit, bis zum 6. November 2019 den rechtmässigen Zustand in Bezug auf die Sitz- und Domizilverhältnisse wieder herzustellen.
3. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass die Firma der bei der ARKYO AG eingetragenen Revisionsstelle nicht mehr DAREVA AG lautet sondern seit dem 9. November 2018 ad optima revision ag.
4. Nachdem die gesetzte Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustand in Bezug auf die Sitz- und Domizilverhältnisses ungenutzt abgelaufen war, publizierte das Handelsregister im SHAB vom 22. November 2019 die entsprechenden Aufforderungen gemäss Art. 152 Abs. 3bis und Art. 153a Abs. 3 der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411), indem der Verwaltungsrat unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften und die Rechtsfolgen der Verletzung dieser Pflicht aufgefordert wurde, den rechtmässigen Zustand in Bezug auf die Sitz- und Domizilverhältnisses wieder herzustellen und die notwendige Änderung in bezug auf die eingetragene Revisionsstelle anzumelden. Kopien der SHAB-Aufforderungen gingen gleichentags mit normalem

Brief an die Wohnadresse des einzigen Mitglieds des Verwaltungsrates.

5. Die Frist von 30 Tagen ist unbenutzt verstrichen.

Verfügung:

1. Die ARKYO AG (CHE-112.812.689), in Herisau, wird aufgelöst.
2. Der einzige Verwaltungsrat, Herr Markus Schmid, von Zürich, in Hombrechtikon, wird als Liquidator eingesetzt und die Firma der Revisionsstelle wird von Dareva AG zu ad optima revision ag geändert.
3. Ins Handelsregister wird eingetragen:
ARKYO AG, in Herisau, CHE-112.812.689, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 208 vom 28.10.2019, Publ. 1004746299). Firma neu: ARKYO AG in Liquidation. Uebersetzungen der Firma neu: (ARKYO SA en liquidation) (ARKYO INC. in liquidation). Vinkulierung neu: Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist im Sinne von Art. 685a Abs. 3 OR aufgehoben. Die Gesellschaft wird in Anwendung von Artikel 153b HRegV von Amtes wegen als aufgelöst erklärt, weil die ihr zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schmid, Markus, von Zürich, in Hombrechtikon, Mitglied und Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied]; ad optima revision ag (CHE-110.312.312), in St. Gallen, Revisionsstelle [bisher: Dareva AG (CHE-110.312.312)].
4. Für diese Eintragung werden Gebühren von insgesamt CHF 290 erhoben und dem Anmeldungspflichtigen auferlegt.
5. Wegen Nichtgenügens der Anmeldepflicht im Sinne von Art. 943 Abs. 1 OR wird der Anmeldungspflichtige mit CHF 200 Ordnungsbusse belegt.

Verfügende Stelle:

Handelsregister von Appenzell Ausserrhoden
Regierungsgebäude
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert der angegebenen Frist gestützt auf Art. 165 HRegV bei der Kontaktstelle Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind zu benennen oder beizulegen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Publikation schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind beizulegen. (Art. 165 HRegV i.V.m. Art. 7 der kantonalen Verordnung über das Handelsregister).

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 16.03.2020

Kontaktstelle:

Obergericht von Appenzell Ausserrhoden
verwaltungsrechtliche Abteilung
Fünfeckpalast
Postfach 162
9043 Trogen